

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Hafenordnung ist eine Ergänzung der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung.
2. Sie regelt Vorgänge, die im Zusammenhang mit der von der Wangerland Touristik gepachteten Anlagen und Flächen stehen, insbesondere die Verwaltung der Liegeplätze.
3. Die Hafenordnung kann durch Beschlüsse des Vorstandes erweitert oder geändert werden, siehe auch §3 Geschäftsordnung.
4. Die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung haben jeweils Vorrang.
5. Der Vorstand kann weitere Hafenverantwortliche aus dem Mitgliederkreis benennen.

§ 2 Gültigkeit anderer Vorschriften

Durch diese Hafenordnung werden andere Vorschriften, insbesondere die Allgemeinverfügung des LK Friesland, die Hafenbenutzungsvorschrift (HBV) von Niedersachsen Ports und die Hafenordnung der Wangerland-Touristik nicht berührt.

§ 3 Liegeplatzvergabe

1. Voraussetzung für die Nutzung der Liegeplätze ist die Mitgliedschaft im Sail-Lollipop Regatta Verein e.V. (SLRV).
2. Der Grundgedanke des Vereins ist nicht die Vergabe von Liegeplätzen, sondern die aktive Teilnahme am Vereinsleben.
3. Die Mitgliedschaft im Verein leitet kein Anrecht auf einen Bootsliegeplatz ab, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
4. Einen Liegeplatz erhalten Vereinsmitglieder auf Antrag in Textform an ein einzelnes Mitglied des Vorstandes oder an die Geschäftsstelle des Vereins durch Beschluss des Vorstandes. Die Liegeplätze werden nach Verfügbarkeit vergeben.
5. Das Boot, für das der Liegeplatz beantragt wird, muss Eigentum des Mitgliedes sein; dieses muss über eine geeignete Lizenz für das Führen des Bootes verfügen. Bei Eigner-Gemeinschaften muss jeder Miteigner Mitglied sein. Der Miteignerstatus ist anhand der Versicherungspolice nachzuweisen.
6. Die Liegeplätze dürfen nur mit privat genutzten Wasserfahrzeugen belegt werden, eine gewerbliche Nutzung ist nur mit gesonderter Erlaubnis des Vorstandes gestattet.
7. Jedes Vereinsmitglied hat bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen vollständig ausgefüllten Meldebogen (Jahresmeldung) zurückzugeben und die verbindliche Nutzung für die kommende Saison zu erklären. Der Meldebogen wird rechtzeitig durch den Vorstand per E-Mail verschickt. Ein Portalzugang soll zukünftig diesen Meldebogen ablösen.
8. Mit der Annahme des zugewiesenen Liegeplatzes werden die Benutzung und Hafenordnung des SLRV anerkannt.
9. Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz.
10. Untervermietungen und Weiterüberlassung sind nicht zulässig.
11. Jeder Nutzer hat eine ausreichende Bootshaftpflicht- und Kaskoversicherung abzuschließen, die auch die Kosten für Bergung und die Wrackbeseitigung einschließt.
12. Eine Ablichtung der Versicherungspolice sind dem Verein vor der Nutzung des Liegeplatzes vorzulegen. Jede Änderung des Versicherungsverhältnisses ist dem Vereinsvorstand unverzüglich anzuzeigen. Ohne gültigen Versicherungsnachweis ist keine Liegeplatznutzung möglich.
13. Bootseigner, deren Boot mit einer Gasanlage ausgerüstet ist, müssen dafür die Abnahmebescheinigung nach DVGW-Arbeitsblatt G 608 (zu kleinen Wasserfahrzeugen) Deutscher Verband Flüssiggas e.V. (DVFG) erbringen. Die Überprüfungsintervalle sind einzuhalten und die Gültigkeit der Abnahme vor Nutzungsantritt nachzuweisen.

14. Anweisungen des Vorstandes, sowie der Hafenverantwortlichen sind uneingeschränkt zu befolgen. Diese Personen sind berechtigt, in Ausübung ihrer Tätigkeit, die Wasserfahrzeuge zu betreten.
15. Jeder Liegeplatzinhaber erhält für die Dauer der Liegeplatznutzung einen Torschlüssel. Dieser Schlüssel ist nach Beendigung der Liegeplatznutzung zurückzugeben.
16. Winterliegeplätze (01.11.-31.03.) stehen nur im begrenzten Umfang zur Verfügung. Diese werden auf Antrag in Textform vergeben, sofern Plätze verfügbar sind.
17. Bei einem Bootsverkauf geht der Liegeplatz nicht automatisch an den Käufer über. Der Käufer ist berechtigt, einen entsprechenden Platz bis zum Ende der bezahlten Saison weiter zu nutzen.
18. Hat das Mitglied sein Liegeplatzrecht verloren und trotzdem den Liegeplatz nicht fristgerecht geräumt, ist der Verein berechtigt, das Boot auf Kosten und Gefahr des Eigners vom Liegeplatz zu entfernen.
19. Erlischt die Liegeplatznutzung durch Tod des Bootseigners, so sind der oder die Erben berechtigt, den Platz bis zum Ende der Saison weiter zu nutzen. Im Übrigen ist der Liegeplatz nicht übertragbar und nicht vererbbar.
20. Fahruntüchtige Wasserfahrzeuge und Fahrzeuge, von denen eine augenscheinliche Gefahr ausgeht, sind aus Sicherheitsgründen von der Anlage zu entfernen. Die Fahrtüchtigkeit ist im Zweifelsfall nachzuweisen. Sollte die Entfernung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgen, ist der Verein berechtigt, die Entfernung auf Kosten des Eigners selbständig vorzunehmen.
Das Fristsetzungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als Schriftform gilt auch der Versand per E-Mail, die an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen kann.
21. Bei einer Bootsvergrößerung aufgrund eines Neuerwerbs erfolgt eine Einreihung in die Warteliste, wenn das neue Boot nicht in die bestehende Box passt. Dabei wird der Liegeplatzwunsch vorrangig behandelt.
22. Verzichtet ein Stammlieger für eine oder mehrere Saisons auf die Nutzung eines Liegeplatzes, bleibt die Anwartschaft nur erhalten, wenn die Gebühren weitergezahlt werden. Im Falle einer Weitervermietung während dieses Zeitraums erfolgt die Erstattung der anteiligen Gebühren.
23. Werden Liegeplätze innerhalb der Sommersaison für einen Zeitraum ab 21 Tagen nicht genutzt, hat eine Leerstandsmeldung zu erfolgen. Der SLRV wird versuchen, diese Plätze an Zeitlieger zu vergeben. Die Einnahmen daraus fließen dem Verein zu. Bei einer Leerstandsmeldung von mehr als 3 Monaten kann eine Vergütung der Liegegebühren an den Liegeplatzinhaber in Höhe der zeitanteiligen Kosten erfolgen.
24. Der Bezugstermin des Liegeplatzes im Frühjahr, sowie das Verlassen im Herbst, sind auf Anforderung durch den Vorstand, zu benennen.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren ergeben sich aus der aktuellen Gebührenordnung des SLRV.

§ 5 Verhalten / Haftung

1. Jeder Benutzer des Sporthafens hat sich im Hafengelände so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Hafenanordnung sind alle Nutzer der Vereinsanlage verantwortlich.
3. Die regelmäßige Nutzung des Bootes als fester oder ausschließlicher Wohnsitz ist nicht gestattet.
4. Der zugeteilte Liegeplatz darf nicht für die Abstellung von sogenannten Hausbooten verwendet werden.
5. Die Fütterung von Wildtieren ist verboten.
6. Jeder Nutzer der Vereinsanlage haftet für durch ihn verursachte Schäden.
7. Die Stegtore sind in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr verschlossen zu halten.
8. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
9. Das Radfahren auf den Stegen ist verboten.

10. Hunde sind in der gesamten Marina an der Leine zu führen.
11. Die Nutzung einer automatischen Lenzvorrichtung ist nur für die Verhinderung eines Notfalls erlaubt und nicht für die Behebung von Folgen technischer Mängel.
12. Auf den Stegen und Auslegern dürfen keine Gegenstände gelagert oder angebracht werden.
13. Für die Entleerung des Fäkalientanks ist im Hooksmeer die Absauganlage auf dem Versorgungssteg in der Marina zu nutzen.

§ 6. Ausschluss von der Benutzung der Anlagen

Von der Benutzung der Vereinsanlagen kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wer:

1. Schädliche Stoffe in das Hooksmeer einleitet, insbesondere Fäkalien, Oele, Fette und Treibstoffe.
2. Bestimmungen dieser Benutzungsordnung trotz zweimaliger Abmahnung oder schwerwiegend zuwiderhandelt.
3. Die Liegegebühren trotz Mahnung innerhalb der festgesetzten Frist nicht zahlt,
4. Die Ordnung im Geltungsbereich der Benutzungsordnung empfindlich stört oder gestört hat.
5. Der Ausschluss kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Benutzung der Stege und sonstigen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt für Schäden jedweder Art an Sachen oder Personen im Bereich des SLRV-Geländes keinerlei Haftung, desgleichen nicht der Grundstückverpächter.

§ 8 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Stegordnung ist in der vorliegenden Form vom Vorstand des Vereins, in Zusammenarbeit mit dem Beirat, am 30.09.2024 beschlossen.